



Eingang 22. Dez. 2009

15 - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Kopie von ab

*Beckmann 152/11, H. Belke.  
Li 28/12*

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 21.12.2009  
Seite 1 von 2

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung und Statistik



Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Eingang 22. Dez. 2009

Der Oberbürgermeister

Vorkopie

Aktenzeichen:  
35.3-Mülheim 2020

Auskunft erteilt:  
Herr Dannenberg  
Udo.Dannenberg@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: H 420  
Telefon: (0221) 147 - 2254  
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:  
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr  
Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:  
Dt. Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00,  
Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mittel der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm“ (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)**

**hier:** Soziale Stadt Köln-Mülheim 2020; Antrag aus Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

**Anlage:**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
3. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NRW (NBest-Stadterneuerung)
4. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lasse ich für die obengenannte Maßnahme eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zu.

Ich weise aber darauf hin, dass diese Zustimmung keinen Anspruch auf Förderung begründet.

Die als Anlage beigefügten ANBest-G, Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadt-



Datum: 21.12.2009

Seite 2 von 2

erneuerung (NBest-Stadterneuerung) und insbesondere die **EU-spezifischen Nebenbestimmungen 2007-2013** sind zwingend auch vor Bewilligung zu beachten, um eine spätere Landes- und EU-Förderung nicht zu gefährden bzw. eine Rückforderung von Fördermitteln nach Bewilligung auszuschließen.

Auf Nr. 3 der ANBest-G „Vergabe von Aufträgen“ wird besonders hingewiesen.

Ist beabsichtigt eine mögliche spätere Förderung weiter zu geben, so ist die ANBest-P ebenfalls zu beachten.

*Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen. Wo sie über den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a large, stylized 'S' and a long horizontal stroke extending to the right.

Schwerdt